



Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg



Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von:
Prof. Dr. Christian Tietje
Prof. Dr. Gerhard Kraft
Prof. Dr. Rolf Sethe

Maria Pätz
Die Auswirkungen der Zinsrichtlinie
innerhalb der EU und
im Verhältnis zur Schweiz

April 2007

Heft 64

Die Auswirkungen der Zinsrichtlinie innerhalb der EU und im Verhältnis zur Schweiz

Von

Maria Pätz

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Maria Pätz, MBL, ist Absolventin der Monash University, Melbourne (Australien) und schließt gegenwärtig ihr Diplom in Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ab.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Rolf Sethe (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 64

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368

ISBN 978-3-86010-904-5

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de

www.telc.uni-halle.de

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	5
B. Entstehung der Zinsrichtlinie.....	5
I. Die Notwendigkeit einer Richtlinie	5
II. Geschichtliche Entwicklung der Zinsrichtlinie.....	6
C. Die Zinsrichtlinie.....	7
I. Anwendungsbereich	7
1. Räumlicher Anwendungsbereich.....	7
2. Persönlicher Anwendungsbereich.....	7
3. Sachlicher Anwendungsbereich.....	8
II. Inhalt der Richtlinie	8
D. Analyse der Auswirkungen der Zinsrichtlinie	9
I. Auswirkungen innerhalb der EG.....	9
1. Grundsätzliche Regelung: Automatischer Informationsaustausch	9
a) Ablauf des automatischen Informationsaustausches	10
b) Auswirkungen für die Beteiligten.....	12
2. Sonderregelungen für Belgien, Luxemburg und Österreich.....	13
a) Ablauf der Quellenbesteuerung	13
b) Auswirkungen für die Beteiligten.....	15
II. Auswirkungen im Verhältnis zur Schweiz	16
1. Ablauf der „gleichwertigen Maßnahme“	16
2. Auswirkungen für die Beteiligten	17
III. Umgehungsmöglichkeiten.....	18
E. Fazit.....	18
Anhang.....	20
Schrifttum	22

A. Einleitung

Seit dem 1. Juli 2005 findet die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (im Folgenden ZinsRL)¹ Anwendung.² Erklärtes Ziel der Zinsrichtlinie ist die Sicherstellung einer effektiven Besteuerung im Bereich der grenzüberschreitenden Zinserträge von Bürgern mit steuerlichem Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG).³

Inwieweit die Richtlinie dieses Ziel tatsächlich erreichen kann, soll im Folgenden untersucht werden. Um allerdings die heutige Regelung verstehen zu können, wird zunächst auf die Notwendigkeit für diese Richtlinie sowie deren Entstehungsgeschichte eingegangen (unter B.). Im Anschluss daran folgt ein Überblick über die Regelungen der Zinsrichtlinie (unter C.) und abschließend die Analyse der mit ihr verbundenen Auswirkungen (unter D.).

B. Entstehung der Zinsrichtlinie

I. Die Notwendigkeit einer Richtlinie

Grundsätzlich macht es für die materielle Steuerpflicht keinen Unterschied, ob Kapital im In- oder Ausland angelegt wird, da nach dem Welteinkommensprinzip unbeschränkt Steuerpflichtige auch ihre ausländischen Erträge nach inländischem Recht zu versteuern haben.⁴ Allerdings setzt dies voraus, dass die Steuerpflichtigen ihre Erträge bei der Steuerveranlagung erklären.⁵ Doch während beim Schuldner von Zinsen ein natürlicher Anreiz existiert, Zinsaufwendungen zu deklarieren, um so die steuerliche Bemessungsgrundlage zu reduzieren,⁶ besteht auf der Seite des Zinsempfängers nur begrenzte Motivation zur steuerlichen Mitwirkung am Besteuerungsverfahren. Wenngleich sich die ordnungsgemäße Erklärung von inländischen Zinserträgen z.B. mittels Kontenabfrage durch die Finanzbehörden überwachen lässt,⁷ gelangen die Behörden bei ausländischen Sachverhalten schnell an die Grenzen ihrer Kontrollbefugnisse. So schätzt man z.B. in Deutschland, dass bislang jährlich Gelder im dreistelligen Milliardenbereich im Ausland ohne Kenntnis der deutschen Finanzverwaltung angelegt werden konnten.⁸ Doch obgleich die Absicherung von Steuerehrlichkeit und damit die Sicherstellung einer effektiven Zinsbesteuerung insbesondere bei grenzüber-

¹ Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, ABl. EU 2003 Nr. L 157 vom 26. Juni 2003, 38 ff.

² Entscheidung des Rates 2004/587/EG vom 19. Juni 2004, ABl. EU 2004 Nr. L 257 vom 4. August 2004, 7.

³ Siehe Erwägungsgrund 8 der ZinsRL.

⁴ Vgl. *Birk*, Steuerrecht, Rn. 200; *Tipke/Lang*, Steuerrecht, § 9 Rn. 26.

⁵ In Deutschland siehe § 25 Abs. 3 Satz 1 EStG.

⁶ In Deutschland sind die Zinsaufwendungen als Betriebsausgaben i.S.d. § 4 Abs. 4 EStG bzw. als Werbungskosten i.S.d. § 9 Abs. 1 EStG abzugsfähig.

⁷ Die Möglichkeit der Kontenabfrage ist z.B. in Deutschland in § 93 Abs. 7 AO verankert.

⁸ Vgl. *Gstädtner*, BKR 2003, 521 (524).

schreitenden Zinserträgen nicht nur in Deutschland ein bekanntes Problem ist,⁹ fehlte es an der notwendigen wirksamen internationalen Zusammenarbeit. Diese ist auch angebracht, um die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zwischen Anlagestandorten beseitigen zu können.

II. Geschichtliche Entwicklung der Zinsrichtlinie

Schon lange bemüht sich die EG um die Sicherstellung einer effektiven Zinsbesteuerung. Bereits 1962 machte der sog. Neumark-Ausschuss den Vorschlag einer gemeinschaftsweiten Einführung einer einheitlichen anrechenbaren Quellensteuer sowie eines gemeinschaftlichen Auskunftsdienstes für eine wirksame Steuerkontrolle.¹⁰ 1989 gab es dann den ersten konkreten Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission, der eine Quellensteuer in Höhe von 15% auf Zinserträge ausländischer Anleger vorsah.¹¹ Dieser Vorschlag wurde aber mehrheitlich von den EG-Mitgliedstaaten abgelehnt.¹² Obwohl der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister bereits am 1. Dezember 1997 ein Maßnahmenpaket gegen den „schädlichen Steuerwettbewerb“ beschloss, das unter anderem die Einführung einer Zinsrichtlinie vorsah,¹³ dauerte es noch bis Mitte 2000, bis ein konsensfähiger Vorschlag für die Umsetzung der Richtlinie gefunden war.

Nachdem der ursprüngliche Richtlinienentwurf vom Mai 1998 in Form eines Koexistenzmodells keinen Konsens erreichen konnte, einigte man sich schließlich auf der Sondersitzung im portugiesischen Santa Maria Di Feira (18.-20. Juni 2000) auf ein Informationsmodell mit partieller Übergangslösung.¹⁴ Verabschiedet wurde die Zinsrichtlinie dann am 3. Juni 2003. Nach einigen Verzögerungen, die insbesondere auf die nicht rechtzeitig zustande gekommenen Abkommen mit Drittstaaten sowie allen relevanten abhängigen und assoziierten Gebiete zurückzuführen sind,¹⁵ ist die Richtlinie nun seit dem 1. Juli 2005 anzuwenden.¹⁶ In Deutschland wurde die Zinsrichtlinie auf Grundlage des § 45e EStG mit der Zinsinformationsverordnung (im Folgenden ZIV) umgesetzt.¹⁷

⁹ Siehe z.B. *Intemann*, NWB 2005 Fach 3, 2789 f.

¹⁰ Vgl. *Anzinger*, StuW 2002, 261 (264); *Menck/Mutén*, Die Zinsrichtlinie, 7 sowie *Rehm*, KuK 2003, 309 (312) m.w.N.

¹¹ Vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein gemeinsames System einer Quellensteuer auf Zinsen, ABl. EG 1989 Nr. C 141 vom 7. Juni 1989, 5 ff. sowie *Rihs*, EU-Zinsbesteuerung, 40.

¹² Vertiefend *Genschel*, Steuerharmonisierung und Steuerwettbewerb, 141 ff. sowie *Rihs*, EU-Zinsbesteuerung, 40.

¹³ Vgl. Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs in der EU, ABl. EG 1998 Nr. C 2 vom 6. Januar 1998, 1 ff.

¹⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer effektiven Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft, KOM (2001) 400 endg. vom 18. Juli 2001 sowie ausführlich dazu *Rihs*, EU-Zinsbesteuerung, 43 ff.

¹⁵ Gemäß Art. 17 Abs. 2 ZinsRL war das Zustandekommen dieser Abkommen Anwendungsvoraussetzung für die Zinsrichtlinie. Hinsichtlich der Verzögerungsgründe siehe z.B. *Schwarz*, IStR 2006, 83 (84) sowie *Sailer/Ismer*, IStR 2005, 1 (3).

¹⁶ Siehe oben Fn. 2.

¹⁷ Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Zinsinformationsverordnung – ZIV) vom 26. Januar 2004, BGBl. 2004 I, 128.

C. Die Zinsrichtlinie

I. Anwendungsbereich

1. Räumlicher Anwendungsbereich

Die Zinsrichtlinie ist gemäß Art. 7 ZinsRL nur auf Zinszahlungen auf dem Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten anwendbar. Darüber hinaus wird der räumliche Anwendungsbereich über völkerrechtliche Abkommen auf alle relevanten abhängigen bzw. assoziierten Gebiete (Kanalinseln, Isle of Man und abhängige oder assoziierte Gebiete in der Karibik) sowie auf bestimmte Drittstaaten (die Schweizerische Eidgenossenschaft, das Fürstentum Liechtenstein, die Republik San Marino, das Fürstentum Monaco und das Fürstentum Andorra) erweitert (vgl. Art. 17 Abs. 2 ZinsRL).

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Zinsrichtlinie findet nur auf natürliche Personen¹⁸ Anwendung, die ihren steuerlichen Wohnsitz in einem EG-Mitgliedstaat haben und Zinserträge von einer Zahlstelle aus einem anderen Anwenderstaat vereinnahmen (vgl. Art. 1 Abs. 1 ZinsRL). Die Zinserträge müssen von der natürlichen Person als wirtschaftlicher Eigentümer i.S.d. Art. 2 ZinsRL vereinnahmt werden. Art. 2 Abs. 1 ZinsRL stellt dabei die widerlegbare Vermutung auf, dass die die Zinszahlung empfangende natürliche Person auch gleichzeitig der wirtschaftliche Eigentümer ist. Widerlegt werden kann die Vermutung, indem nachgewiesen wird, dass die natürliche Person die Zinszahlung nicht für sich selbst vereinnahmt hat oder die Zahlung nicht zu ihren Gunsten erfolgt ist (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a-c ZinsRL). Unerheblich ist, ob durch die Zinszahlung private oder betriebliche Einkünfte beim wirtschaftlichen Eigentümer generiert werden.¹⁹

Als Zahlstelle gilt nach Art. 4 Abs. 1 ZinsRL grundsätzlich jeder Wirtschaftsbeteiligte, natürliche oder juristische Person, der dem wirtschaftlichen Eigentümer Zinsen zahlt oder eine Zinszahlung zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht. Typischer Weise sind dies Banken und Kreditinstitute.

Entsprechend den Regelungen des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 ZinsRL zählt zudem auch jede Einrichtung als Zahlstelle, an die eine Zinszahlung zugunsten des wirtschaftlichen Eigentümers geleistet wird oder die eine Zinszahlung zugunsten des wirtschaftlichen Eigentümers einzieht. Allerdings gilt eine derartige Einrichtung trotz der Vereinnahmung der Zinsen nicht als Zahlstelle, sofern sie eine juristische Person²⁰ oder

¹⁸ Nicht erheblich sind Zinsbewegungen an Juristische Personen sowie an Personengesellschaften oder sonstige Personenvereinigungen, wie z.B. die Erben- oder Ehegattengemeinschaft, da diese ggf. als Zahlstelle aber nicht als wirtschaftliche Eigentümer behandelt werden. Vgl. z.B. *Bernhard*, DB 2001, 664 und *Bundesministerium für Finanzen*, Einführungsschreiben zur ZIV vom 6. Januar 2005 – IV C 1 – S 2000 – 363/04, Rn. 26, erhältlich im Internet: http://www.bundesfinanzministerium.de/lang_de/DE/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroeffentlichungen_zu_Steuerarten/einkommensteuer/046,templateId=raw,property=publicationFile.pdf (besucht am 18. April 2007).

¹⁹ *Bundesministerium für Finanzen*, Einführungsschreiben (Fn. 18), Rn. 6; *Korts/Korts*, SAM 2005, 114 (115).

²⁰ Eine Ausnahme gilt gemäß Art. 4 Abs. 5 ZinsRL für finnische und schwedische Handels- und Kommanditgesellschaften, die nach dem Recht dieser Staaten als juristische Personen gelten.

eine nach EG-Recht zugelassene OGAW ist oder ihre Gewinne den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 ZinsRL).

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie ist auf bestimmte grenzüberschreitende Zinszahlungen begrenzt. Zunächst fallen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a ZinsRL die einem Konto gutgeschriebenen oder eingezahlten Zinsen aus Forderungen jeglicher Art unter den sachlichen Anwendungsbereich. Art. 15 Abs. 1 ZinsRL sieht dabei einen Bestandsschutz für in- und ausländische Anleihen und andere umlauffähige Schuldtitel vor, die vor dem 1. März 2001 ausgegeben und für die nach 1. März 2002 keine Folgeemissionen getätigt wurden. Diese sind für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2010 aus dem Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 lit. a ZinsRL ausgenommen. Ferner fallen die aufgelaufenen oder kapitalisierten Zinsen, die bei einer Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen i.S.d. des Art. 6 Abs. 1 lit. a ZinsRL realisiert werden, in den Anwendungsbereich der Richtlinie (Art. 6 Abs. 1 lit. b ZinsRL).

Darüber hinaus werden gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c ZinsRL auch solche Zinserträge erfasst, die über Investmentfonds, insbesondere von nach EG-Recht zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW),²¹ einer natürlichen Person direkt oder indirekt zufließen. Abschließend unterliegen nach Art. 6 Abs. 1 lit. d ZinsRL die Erträge, die bei der Abtretung, Rückzahlung oder der Einlösung von Anteilen an solchen Investmentfonds erzielt werden, dem sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie, sofern der Investmentfonds direkt oder indirekt mehr als 40%²² seines Vermögens in Forderungen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. a ZinsRL angelegt hat.

II. Inhalt der Richtlinie

Die Zinsrichtlinie sieht vor, dass Zinserträge, die der wirtschaftliche Eigentümer aus einem Anwenderstaat erhält, in dem er nicht steuerlich ansässig ist, nach den Rechtsvorschriften seines Wohnsitzstaates besteuert werden.²³

Um die effektive Besteuerung sicherzustellen, d.h. Steuerausfälle aufgrund nicht erklärter Zinseinnahmen zu verhindern, führt die Zinsrichtlinie ein System des automatischen Informationsaustausches über grenzüberschreitende Zinserträge ein,²⁴ wobei bei der Auskunftserteilung auf den Zahlungsvorgang als solchen und nicht auf die für die Besteuerung im Ansässigkeitsstaat maßgebende Bemessungsgrundlage abzustellen ist. Hilfsweise soll die Sicherstellung der Besteuerung durch die Einführung einer Quellensteuer auf die grenzüberschreitenden Zinserträge geschehen.²⁵

²¹ Ausführlicher zu den OGAW z.B. *Seiler*, IStR 2004, 781 (783); *Sailer/Lohr*, DStR 2005, 537 (542).

²² Gemäß Art. 6 Abs. 7 ZinsRL wird die Grenze ab dem 1. Januar 2011 auf 25% abgesenkt.

²³ Siehe Art. 1 Abs. 1 ZinsRL sowie Erwägungsgründe 8, 14 der ZinsRL.

²⁴ Vgl. Art. 8 f. ZinsRL sowie Erwägungsgrund 14 der ZinsRL.

²⁵ Vgl. Art. 10 ff. ZinsRL sowie Erwägungsgrund 17 der ZinsRL.

Beide Verfahren basieren auf dem sog. Zahlstellenprinzip, d.h. es ist für die Zinsrichtlinie irrelevant, wo der eigentliche Schuldner der Zinszahlung niedergelassen ist; angeknüpft wird vielmehr nur an die Zahlstelle. So trifft auch nur die Zahlstelle die Verpflichtung zur Informationserhebung und -weiterleitung bzw. zur Einbehaltung der Quellensteuer.²⁶

Langfristig wird nur der automatische Informationsaustausch als zulässiges Verfahren angestrebt.²⁷ Der gewährte Übergangszeitraum für die ersatzweise Erhebung der Quellensteuer endet gemäß Art. 10 Abs. 2 ZinsRL aber erst, wenn sämtliche in der Zinsrichtlinie aufgeführte Drittstaaten sich verpflichten, zusätzlich Informationen gemäß dem OECD-Musterabkommen zum Informationsaustausch in Steuersachen vom 18. April 2002²⁸ weiterzugeben und auch die USA Auskünfte nach diesem OECD-Musterabkommen erteilt.

Die innerstaatlichen Regelungen über die Besteuerung von Zinserträgen bleiben dabei von der Zinsrichtlinie unberührt.²⁹ Die Staaten sind somit auch nicht daran gehindert, entsprechend ihrer innerstaatlichen Vorschriften oder Doppelbesteuerungsabkommen andere Quellensteuern auf die Zinszahlungen zu erheben (Art. 16 ZinsRL).

D. Analyse der Auswirkungen der Zinsrichtlinie

I. Auswirkungen innerhalb der EG

1. Grundsätzliche Regelung: Automatischer Informationsaustausch

Mit Ausnahme von Belgien, Luxemburg und Österreich haben sich die EG-Mitgliedstaaten einheitlich zu einem automatischen Informationsaustausch verpflichtet.³⁰ Für diese Länder, darunter auch Deutschland mit der ZIV,³¹ bedeutet das, dass sie die von der Richtlinie betroffenen Zinszahlungen über die Grenze melden.³² Dabei findet der Informationsaustausch nicht nur unter den 22 Mitgliedstaaten statt, die sich zum Informationsaustausch verpflichtet haben, sondern auch im Verhältnis zu einigen abhängigen bzw. assoziierten Gebieten sowie einseitig im Verhältnis zu Belgien, Luxemburg und Österreich.³³

²⁶ Siehe Art. 8, 11 Abs. 2 ZinsRL.

²⁷ Siehe oben Fn. 15.

²⁸ In englischer Sprache erhältlich im Internet: <<http://www.oecd.org/dataoecd/15/43/2082215.pdf>> (besucht am 18. April 2007).

²⁹ Siehe dazu auch *Krause*, Die Bank 2001, 204 (208).

³⁰ Siehe Tabelle 2 im Anhang.

³¹ Vgl. § 8 ZIV. Insgesamt übernimmt die ZIV die Richtlinie wortgetreu bis auf wenige redaktionelle Veränderungen.

³² Vgl. Art. 9 Abs. 1 ZinsRL sowie Erwägungsgrund 14 der ZinsRL.

³³ Siehe Tabelle 2 im Anhang.

a) *Ablauf des automatischen Informationsaustausches*

Die Informationsübermittlung durch die 24 der 27 EG-Mitgliedstaaten läuft automatisch ab, d.h. die Auskünfte werden unaufgefordert erteilt, sofern die Zahlstelle in einem dieser Länder niedergelassen ist.

Die Zahlstelle ist bei Zinszahlungen an einen in einem anderen Anwenderstaat der Richtlinie ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Art. 3 Abs. 2, 3 ZinsRL verpflichtet, die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu ermitteln. Neben Namen und Anschrift ist bei nach dem 31. Dezember 2003 eingegangenen vertraglichen Beziehungen auch eine Steueridentifikationsnummer bzw. alternativ das Geburtsdatum und der Geburtsort festzuhalten (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. b ZinsRL). Die Daten des wirtschaftlichen Eigentümers sind dann gemäß Art. 8 Abs. 1 ZinsRL an die zuständige Behörde des Niederlassungsstaates der Zahlstelle weiterzuleiten. Die Meldung umfasst neben den Anlegerinformationen zudem auch Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer bzw. in Ermangelung einer solchen, Kennzeichnung der Forderung, aus der die Zinsen herrühren, sowie Informationen zur Zinszahlung selbst, wobei die Zahlung in die unterschiedlichen Zinsarten aufzugliedern ist.³⁴

Im nächsten Schritt gibt dann die zuständige Behörde des Zahlstellenstaates gemäß Art. 9 ZinsRL die Informationen an die zuständige Behörde des Wohnsitzstaates des wirtschaftlichen Eigentümers weiter, wo die Informationen gesammelt und weiterverarbeitet werden. Dieser Informationsaustausch erfolgt gemäß Art. 9 Abs. 2 ZinsRL mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Steuerjahres des Niederlassungsstaates der Zahlstelle.

Die Zinsrichtlinie regelt nicht das „Ob“ und „Wie“ der Besteuerung. Vielmehr erfolgt die Besteuerung der Zinszahlungen auch weiterhin allein nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates des wirtschaftlichen Eigentümers. Eine Bindung an die Mitteilungen aus dem Mitgliedstaat der Zahlstelle besteht insoweit nicht.³⁵ Folglich ist auch der Steuerpflichtige nicht von seiner Pflicht entbunden, seine Zinseinkünfte umfassend und korrekt bei der Steuerveranlagung zu erklären, denn die Zinsmeldungen sind grundsätzlich nur zum Abgleich und nicht als Ersatz gedacht.³⁶

³⁴ Vgl. Art. 8 ZinsRL sowie hinsichtlich der ausgetauschten Informationen zu den Zinszahlungen siehe Tabelle 3 im Anhang.

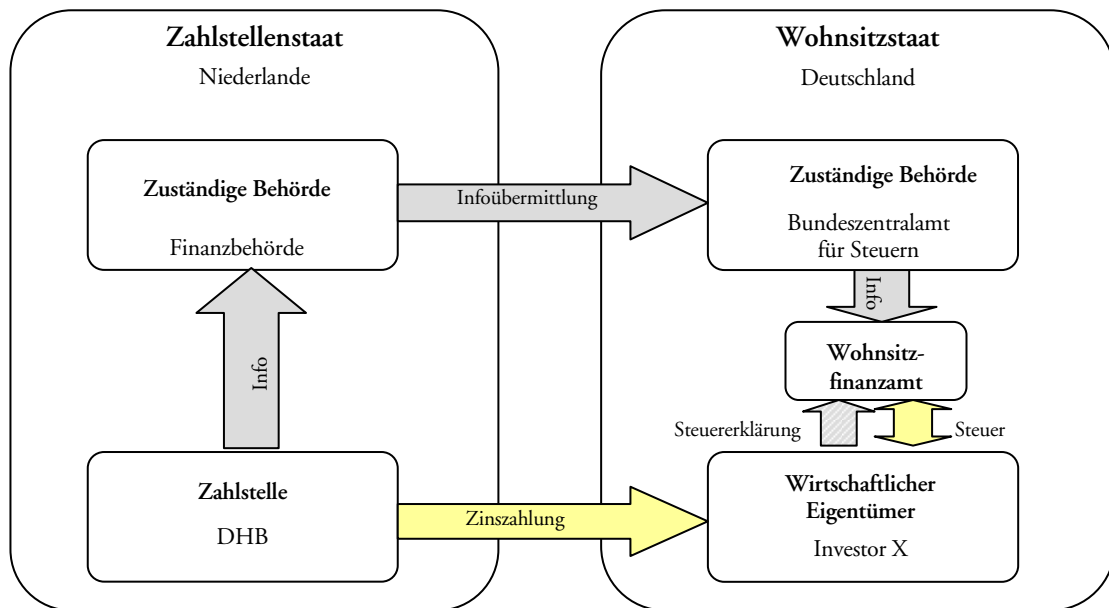
³⁵ Vielmehr sollte jeder Steuerpflichtige von seinem Recht, die Mitteilungen zu prüfen, sorgfältig Gebrauch machen sollte, da sich bei der Informationsübermittlung schnell Fehler einschleichen können, so *Intemann*, NWB 2005 Fach 3, 2789 (2792).

³⁶ *Seiler*, IStR 2004, 781 (785); *Seiler/Lohr*, DStR 2005, 537 (539).

Veranschaulichen lässt sich der automatische Informationsaustausch an folgendem Beispiel 1:

Der in Deutschland ansässige Investor X unterhält seit Januar 2006 ein Anleihe-depot bei einer niederländischen Bank. Auf dieses Depot erhält er von der Bank für das Jahr 2006 eine Zinsgutschrift über 1.000 Euro.

Abb. 1: Ablauf des Informationsaustausches



Angenommen wird, dass der Investor X in der höchsten Progressionszone in Deutschland besteuert wird und der Freibetrag nach § 20 Abs. 4 EStG sowie der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Nr. 2 EStG bereits ausgeschöpft sind. Da die Niederlande keine Quellensteuer nach nationalem Recht bzw. nach Doppelbesteuerungsabkommen erhebt, ergibt sich folgendes Bild:

Bruttozins = Auszahlungsbetrag	1.000,00 €
- anfallende ESt (42%)	- 420,00 €
- Soli (5,5%)	- 23,10 €
nach Steuern verbleiben	556,90 €

b) Auswirkungen für die Beteiligten

Für die Zahlstelle bedeutet das neue System erhebliche technische und organisatorische Mehraufwendungen. Kommt die Zahlstelle ihren Verpflichtungen nicht nach, so begeht sie z.B. in Deutschland eine Ordnungswidrigkeit, die nach der innerstaatlichen Bußgeldvorschrift des § 50e Abs. 1 EStG mit bis zu 5.000 Euro Geldstrafe pro Verstoß geahndet wird.

Für steuerehrliche Investoren, die auch bisher ihre Zinserträge ordnungsgemäß deklariert haben, ändert sich durch die Zinsrichtlinie wenig. Die einzige Änderung besteht darin, dass ihre persönlichen Daten einem größeren Personenkreis automatisch bekannt gemacht werden. Für die anderen Anleger dürfte es nun schwer werden, ihre grenzüberschreitenden Zinseinkünfte aus diesen Ländern weiterhin geheim zu halten, um sie so der inländischen Besteuerung zu entziehen. Diese Anleger werden sich unter Umständen nach Umgehungsmöglichkeiten³⁷ umschaun müssen. Allerdings besteht für sie auch die Möglichkeit, endlich „reinen Tisch zu machen“ und eine die Zinsrichtlinie betreffende strafbefreiende Erklärung abzugeben.³⁸ Werden die Zinseinkünfte weiterhin verschwiegen, machen sich die Investoren der wiederholten Steuerhinterziehung strafbar.³⁹

Obwohl das Sammeln und Weiterleiten bzw. die Auswertung der Zinsmitteilungen für die beteiligten Länder einerseits einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand bedeutet,⁴⁰ können sie andererseits ein höheres Steueraufkommen erwarten, weil mittels des Informationsaustausches potentiell mehr steuerunehrliche Anleger der Besteuerung unterworfen werden. Teilweise bestand für diese Länder auch schon vor der Einführung der Zinsrichtlinie eine Verpflichtung zum Informationsaustausch, im Wesentlichen auf Basis von Doppelbesteuerungsabkommen.⁴¹ Diese Verpflichtung ist aber nicht allgemeingültig, sondern gilt nur für die Staaten, zwischen denen ein solches Abkommen besteht, und auch nur in dem Umfang, wie es die Staaten im Hinblick auf ihre innerstaatlichen Vorschriften für angemessen halten.⁴²

Viele Länder, die sich dem automatischen Informationsaustausch angeschlossen haben, kennen dem deutschen Bankgeheimnis nach § 30a AO vergleichbare Vorschriften. Dieses Bankgeheimnis bewirkt, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden in bestimmtem Umfang geschützt ist und somit auch die Prüfungskompetenzen der Finanzverwaltung begrenzt werden.⁴³ Infolge des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts vor den nationalen Vorschriften ist das natio-

³⁷ Zu den Umgehungsmöglichkeiten siehe unter D.III.

³⁸ Die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige räumt z.B. Deutschland in § 371 AO ein. Allerdings kann es so zu einer Nachversteuerung für die letzten 10 Jahre zzgl. eines Hinterziehungszinses von 6% kommen (vgl. §§ 169 Abs. 2 S. 2, 235, 238 AO).

³⁹ In Deutschland findet sich dieser Straftatbestand in § 370 AO.

⁴⁰ Ausführlich dazu z.B. *Seiler*, IStR 2004, 781 (784) und *Seiler/Lohr*, DStR 2005, 537 (541).

⁴¹ Vgl. z.B. die Regelungen der Art. 26 und 27 des OECD-Musterabkommen 2003 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und vom Vermögen, erhältlich im Internet: <http://www.lemaitre.de/dba-d/OECD_MA_2003.pdf> (besucht am 18. April 2007).

⁴² Ausführlicher dazu *Sailer/Ismer*, IStR 2005, 1 (2).

⁴³ Vgl. ausführlich dazu *Rüsken*, in: Klein (Hrsg.), AO, § 30a, Rn. 1 ff.

nale Bankgeheimnis für die Fälle des automatischen Informationsaustausches nach der Zinsrichtlinie faktisch aufgehoben.⁴⁴

2. Sonderregelungen für Belgien, Luxemburg und Österreich

Die Staaten Belgien, Luxemburg und Österreich nehmen während des Übergangszeitraums⁴⁵ nicht aktiv am automatischen Informationsaustausch teil. Vielmehr erfolgte die Umsetzung der Richtlinie in diesen Ländern nach dem ersatzweise zulässigen System der Quellenbesteuerung.⁴⁶ Nichtsdestotrotz sind diese drei Länder gemäß Art. 10 Abs. 1 ZinsRL berechtigt, Informationen aus dem automatischen Informationsaustausch von den anderen Mitgliedstaaten zu empfangen, sofern es sich um wirtschaftliche Eigentümer handelt, die ihren Wohnsitz in einem der drei Länder haben.⁴⁷

a) Ablauf der Quellenbesteuerung

Bei dem Verfahren der Quellenbesteuerung erhebt der Staat, in dem die Zahlstelle niedergelassen ist, gemäß Art. 11 Abs. 1 ZinsRL mit Wohnsitz in einem anderen Anwenderstaat zufließen. Derzeit beträgt der Quellensteuersatz 15%, wobei er sich ab dem 1. Juli 2008 auf 20% und ab dem 1. Juli 2011 auf 35% erhöht (Art. 11 Abs. 1 ZinsRL). Gemäß Art. 12 Abs. 1 ZinsRL verbleiben 25% der Einnahmen aus der Quellenbesteuerung in dem Staat, der diese erhoben hat; die restlichen 75% werden anonymisiert an den Wohnsitzstaat des wirtschaftlichen Eigentümers weitergeleitet.

Veranschaulichen lässt sich dieses Verfahren an folgendem Beispiel 2:

Der in Deutschland wohnhafte Investor X unterhält seit Januar 2006 ein Anleihe-depot bei der Banque de Luxembourg. Auf dieses Depot erhält er von der Banque de Luxembourg für das Jahr 2006 eine Zinsgutschrift über 1.000 Euro.

Die Zahlstelle, hier die Banque de Luxembourg, ist nach Art. 11 Abs. 1, 2 ZinsRL verpflichtet die Quellensteuer in Höhe von 15% einzubehalten. Da es sich im Beispiel um Zinsen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. a ZinsRL handelt, entspricht die Bemessungsgrundlage der Höhe des gutgeschriebenen Zinsertrags (vgl. Art. 11 Abs. 2 lit. a ZinsRL). Luxemburg erhebt keine weitere Quellensteuer nach nationalem Recht bzw. nach DBA, so dass sich in Beispiel 2 damit folgendes Bild ergibt:

⁴⁴ So auch schon *Ehrhardt-Rauch/Rauch*, DStR 2002, 57 (59 f.); *Intemann*, NWB 2005 Fach 3, 2789 (2796 f.).

⁴⁵ Hinsichtlich der Länge des Übergangszeitraums siehe oben unter B.II.

⁴⁶ Vgl. Art. 11 Abs. 1 ZinsRL sowie Tabelle 2 im Anhang.

⁴⁷ Der Ablauf ist dann wie im Beispiel 1 demonstriert. Siehe oben unter D.I.1.a).

Bruttozins	1.000,00 €
- Quellensteuer nach Art. 11 Abs. 1 ZinsRL (15%)	- 150,00 €
= Auszahlungsbetrag	850,00 €
von Luxemburg einbehaltene Steuer (25%)	37,50 €
an Deutschland weitergeleitete Steuer (75%)	112,50 €

Die von Luxemburg erhobene Quellensteuer hat allerdings keine abgeltende Wirkung (vgl. Art. 11 Abs. 4 ZinsRL). Vielmehr besitzt auch weiterhin der Wohnsitzstaat des wirtschaftlichen Eigentümers uneingeschränkt das Recht die Zinseinkünfte nach den innerstaatlichen Regeln zu besteuern. Der wirtschaftliche Eigentümer, im Beispiel 2 der Investor X, bleibt somit weiterhin verpflichtet, die ausländischen Zinserträge bei der persönlichen Steuerveranlagung zu erklären. Um die Doppelbesteuerung zu vermeiden, erfolgt gemäß Art. 14 Abs. 1, 2 ZinsRL eine Anrechnung der gezahlten Quellensteuer auf die im Wohnsitzstaat des wirtschaftlichen Eigentümers anfallende Steuer. Übersteigt die nach der Zinsrichtlinie erhobene Quellensteuer die im Wohnsitzstaat veranlagte Steuer, so ist nach Art. 14 Abs. 2 ZinsRL der zuviel einbehaltene Steuerbetrag vom Wohnsitzstaat zu erstatten. Wurden zudem weitere Quellensteuern nach innerstaatlichen Regelungen oder Doppelbesteuerungsabkommen erhoben, so sind diese gemäß Art. 14 Abs. 3 ZinsRL vor der Anrechnung der nach der Richtlinie erhobenen Quellensteuer gutzuschreiben.

Unter den gleichen Annahmen wie im Beispiel 1 ergibt sich in Beispiel 2 daher folgendes Bild:

Auszahlungsbetrag	850,00 €
Bemessungsgrundlage	1.000,00 €
- anfallende ESt (42%)	- 420,00 €
- Soli (5,5%)	- 23,10 €
+ Anrechnung der Quellensteuer	+ 150,00 €
in Deutschland noch zu entrichtende Steuer	- 293,10 €
nach Steuern verbleiben	556,90 €

Allerdings kann die Quellenbesteuerung umgangen werden, indem der wirtschaftliche Eigentümer entweder gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. a ZinsRL die ausländische Zahlstelle ermächtigt, Informationen über die Zinserträge wie beim automatischen Informationsaustausch weiterzuleiten oder indem er gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. b ZinsRL der Zahlstelle eine amtliche Bescheinigung vorlegt, die bestätigt, dass die zuständige Behörde im Wohnsitzstaat Kenntnis von der ausländischen Kontoverbindung hat. Diese bis zu drei Jahren gültige Bescheinigung wird für deutsche Investoren vom Wohnsitz-

finanzamt ausgestellt.⁴⁸ Während in Luxemburg beide Verfahren zulässig sind, ist in Belgien und Österreich nur die amtliche Bescheinigung anerkannt.⁴⁹

b) Auswirkungen für die Beteiligten

Für die Zahlstellen hat dieses Verfahren einen nicht unerheblichen Mehraufwand zur Folge, da sie die Quellensteuer einbehalten und abführen müssen. Für den wirtschaftlichen Eigentümer bewirkt es, dass seine persönlichen Daten nicht automatisch weitergeleitet werden. Dafür wird ihm zunächst ein geringerer Zinsbetrag ausbezahlt, wobei infolge der vollständigen Quellensteueranrechnung kein Unterschied beim Nachsteuerbetrag der Zinsen im Vergleich zum Informationsaustauschverfahren besteht. Allerdings entstehen beim Investor durch die als Quellensteuer erbrachte Steuervorauszahlung Liquiditäts- und Zinsnachteile, die sogar noch größer werden, nachdem der Quellensteuersatz auf 20% bzw. 35% angehoben wird.⁵⁰ Vor diesem Hintergrund ist es für die steuerehrlichen Investoren deshalb durchaus sinnvoll, von vornherein die Quellensteuer mittels einem der beiden zulässigen Verfahren zu umgehen.

Der unehrliche Investor hat zunächst wenig zu befürchten, da er aufgrund der fehlenden Mitteilungspflichten bei diesem Verfahren nicht enttarnt, sondern zunächst nur mit einer Quellensteuer belastet wird. Solange die Quellensteuer bei „verträglichen“ 15% liegt, wird sich hinsichtlich der hartnäckigen Steuerflüchtlinge somit wahrscheinlich wenig ändern.⁵¹ Erst mit ansteigendem Quellensteuersatz werden sich diese Anleger ggf. genötigt sehen, ihre Erträge zu erklären⁵² bzw. sich nach Umgehungsmöglichkeiten⁵³ umzusehen.

Für die Anwenderstaaten der Quellenbesteuerung, Belgien, Luxemburg und Österreich, hat dieses Verfahren den Vorteil, dass ihr Bankgeheimnis intakt bleibt.⁵⁴ Auch die teilweise auf Doppelbesteuerungsabkommen basierende Verpflichtung zum Informationsaustausch schränkt das jeweilige innerstaatliche Recht und insbesondere das Bankgeheimnis nicht ein.⁵⁵ Ferner erscheint der bürokratische Mehraufwand bei der Quellenbesteuerung geringer als beim automatischen Informationsaustausch zu sein. Zudem ist dieses Verfahren für Belgien, Luxemburg und Österreich auch dahingehend lukrativ, als dass sie 25% der erhobenen Quellensteuer als quasi „Kostensatz für die Quellensteuererhebung“⁵⁶ einbehalten dürfen. Derzeit macht das etwa 3,75%, ab Juli 2011 sogar 8,75% der Zinszahlung aus (vgl. die nachfolgende Tabelle 1).

⁴⁸ Vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 ZIV. Ein Muster einer in Deutschland akzeptierten und ausgestellten Bescheinigung zur Abstandnahme von der Quellensteuer ist auf der Seite des *Bundeszentralamts für Steuern* zu finden, erhältlich im Internet: <http://www.bzst.bund.de/003_menuue_links/019_eu_zinsrichtlinie/162_formulare/004_Bescheinigung_Abstandnahme.pdf> (besucht am 18. April 2007).

⁴⁹ Siehe z.B. *Intemann*, NWB 2005 Fach 3, 2789 (2793) und *Reiff*, DB 2005, 242 (249).

⁵⁰ So u.a. auch schon *Intemann*, NWB Fach 3, 2789 (2793) und *Seiler*, IStR 2004, 781 (782).

⁵¹ So auch schon *Intemann*, NWB Fach 3, 2789 (2793); *Kracht*, GStB 2004, 294 (297).

⁵² Hinsichtlich der Möglichkeit einer strafbefreienden Erklärung sowie die Folgen der Nichtklärung siehe Ausführungen unter D.I.1.b).

⁵³ Zu den Umgehungsmöglichkeiten siehe unter D.III.

⁵⁴ Vgl. z.B. *Müller*, AOStB 2004, 330 (332); *Sailer/Ismer*, IStR 2005, 1 (2, 6).

⁵⁵ Siehe dazu Ausführungen unter D.I.1.b) sowie ausführlich *Sailer/Ismer*, IStR 2005, 1 (6 f.).

⁵⁶ *Bernhard*, DB 2001, 664 (666).

Tabelle 1: Aufteilung der Einnahmen aus der Quellenbesteuerung

	01.07.2005 – 30.06.2008	01.07.2008 – 30.06.2010	ab 01.07.2011
Quellenstaat behält ein (25%):	3,75%	5,00%	8,75%
Wohnsitzstaat erhält (75%):	11,25%	15,00%	26,25%
Quellensteuer (Art. 11 Abs. 1 ZinsRL)	15%	20%	35%

Obgleich der Wohnsitzstaat des wirtschaftlichen Eigentümers die volle Quellensteuer anrechnen muss, trotzdem ihm nur 75% davon überwiesen wurden, wird auch dieser von der Regelung profitieren, da die in Frage kommenden Erträge bislang oftmals nicht der Steuer unterworfen wurden und dies auch in näherer Zukunft nicht die Regel sein dürfte.⁵⁷ So wird zum Beispiel geschätzt, dass die deutsche Finanzverwaltung im ersten Jahr nach Einführung der Zinsrichtlinie allein aus Luxemburg rund 12,9 Millionen Euro mehr eingenommen hat.⁵⁸

II. Auswirkungen im Verhältnis zur Schweiz

Obwohl die Schweiz kein Mitglied der EG ist, beteiligt sie sich mittels eines Zusatzabkommens⁵⁹ an den Zielsetzungen der Zinsrichtlinie. Die Beteiligung der Schweiz mit einer „gleichwertigen Maßnahme“ war gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. i ZinsRL Anwendungsvoraussetzung für die Richtlinie. Trotzdem war das Zustandekommen dieser Beteiligung lange Zeit ungewiss.⁶⁰ Schließlich hat die Schweiz aber eingewilligt, nicht zuletzt deshalb, weil man ihr einige Zugeständnisse, wie z.B. den Beitritt zum Schengener Abkommen, gemacht hat.⁶¹

Allerdings ist die Beteiligung der Schweiz einseitig, d.h. das Abkommen zwischen der Schweiz und der EG soll sicherstellen, dass die Bürger mit steuerlichem Wohnsitz in einem der EG-Mitgliedstaaten effektiv in ihrem Wohnsitzstaat besteuert werden können; Meldungen über Zinszahlungen bzw. Einnahmen aus Quellensteuern aus dem Gebiet der EG an die Schweiz sind auf Basis der Richtlinie nicht vorgesehen.

1. Ablauf der „gleichwertigen Maßnahme“

Das Abkommen zwischen der EG und der Schweiz lehnt sich an dem Modell der Quellenbesteuerung an, so dass ein veranschaulichendes Beispiel hier dahinstehen kann. Das Abkommen selbst bezeichnet das Verfahren als Steuerrückbehalt.⁶² Wie

⁵⁷ So auch schon *Korts/Korts*, SAM 2005, 114 (117) und *Kracht*, GStB 2004, 294 (295).

⁵⁸ *Eversloh*, AOSTB 2006, 195.

⁵⁹ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (Abkommen), ABl. EU 2004 L 385 vom 29. Dezember 2004, 30 ff.

⁶⁰ Ausführlich dazu z.B. *Sailer/Ismer*, IStR 2005, 1 (4).

⁶¹ *Gstädtner*, BKR 2003, 521; *Schwarz*, IStR 2006, 83 (84); *Seiler*, IStR 2004, 781 (784).

⁶² Vgl. z.B. Art. 1 Abs. 1 des Abkommens.

Belgien, Luxemburg und Österreich erhebt auch die Schweiz eine gestaffelte Steuer auf Zinszahlungen an Bürger mit steuerlichem Wohnsitz in einem EG-Mitgliedstaat, wobei 25% der Einnahmen in der Schweiz verbleiben und die restlichen 75% an den Wohnsitzstaat des wirtschaftlichen Eigentümers weitergeleitet werden.⁶³ Im Wohnsitzstaat des wirtschaftlichen Eigentümers soll gemäß Art. 9 Abs. 1 des Abkommens die Doppelbesteuerung wiederum im Wege der Anrechnung vermieden werden. Allerdings ist der sachliche Anwendungsbereich im Abkommen enger definiert als in der Zinsrichtlinie. So nimmt die Schweiz gemäß Art. 1 Abs. 2 des Abkommens Zinszahlungen, die auf Forderungen von in der Schweiz ansässigen Schuldner basieren oder sich auf Betriebsstätten von in der Schweiz nicht ansässigen Personen beziehen, aus dem Anwendungsbereich heraus, solange diese nach schweizerischem Recht mit einer 35%igen Verrechnungssteuer belegt sind.

Der Steuerrückbehalt kann gemäß Art. 2 des Abkommens durch Ermächtigung der Zahlstelle zur Weitergabe von Informationen über die Zinszahlung an die zuständige Behörde des Wohnsitzstaates vermieden werden.

Ein Informationsaustausch der Schweiz mit den EG-Mitgliedstaaten ist nach Art. 10 Abs. 1 des Abkommens nur in den Fällen von Steuerbetrug oder „ähnlichen Delikten“ vorgesehen. Steuerhinterziehung, d.h. das bloße Nichterklären von Zinseinkünften, ist dagegen nicht erfasst.⁶⁴

2. Auswirkungen für die Beteiligten

Für Schweizer Anleger ändert sich durch das Abkommen mit der EG nichts. Aber auch für Investoren mit steuerlichem Wohnsitz in den EG-Mitgliedstaaten ist die Schweiz durch das Abkommen kein weniger attraktiver Kapitalmarkt geworden. Sofern der Originärschuldner der Zinszahlungen Schweizer ist, ändert sich für die Investoren nichts, da diese Fälle nicht unter das Abkommen fallen. Insoweit verlieren Schweizer Bankkonten auch mit Einführung des Abkommens nichts von ihrem „Charme“, denn Zinszahlungen durch Schweizer Banken sind gerade nicht von den Regelungen des Abkommens betroffen. Im Übrigen entsprechen die Auswirkungen für die Investoren aus den EG-Mitgliedstaaten denen bei Zinseinkünften aus Belgien, Luxemburg oder Österreich.⁶⁵

Für die Schweiz selbst sind die Folgen mit denen für die EG-Mitgliedstaaten Belgien, Luxemburg und Österreich vergleichbar.⁶⁶ So erwiesen sich die vorherigen Ängste einiger Autoren hinsichtlich einer möglichen Verschlechterung der Kapitalmarktbedingungen in der Schweiz⁶⁷ als unbegründet, da die schweizerische Rechtsordnung und insbesondere das gesetzlich verankerte Bankgeheimnis vom Abkommen im Wesentlichen unangetastet blieben.⁶⁸

⁶³ Vgl. Art. 1 Abs. 1, 8 Abs. 1 des Abkommens sowie ausführlich *Beer*, Der Schweizer Treuhänder 2003, 1121 (1122); *Vater*, DB 2003, 2144 (2145).

⁶⁴ Für den Steuerbetrug ist das Fälschen von Dokumenten oder Belegen zusätzliche Voraussetzung. Vgl. z.B. *Sailer/Ismer*, IStR 2005, 1 (5); *Vater*, DB 2003, 2144 (2146).

⁶⁵ Hinsichtlich der Auswirkungen siehe oben unter D.I.2.b).

⁶⁶ Hinsichtlich der Auswirkungen siehe oben unter D.I.2.b).

⁶⁷ Siehe ausführlich dazu *Ribs*, EU-Zinsbesteuerung, 50.

⁶⁸ So auch *Beer*, Der Schweizer Treuhänder 2003, 1121 (1122); *Schmitz*, IStR 2004, 73 (75).

Ähnlich wie im Fall der Quellenbesteuerung nach der Richtlinie profitieren auch die EG-Mitgliedstaaten von dieser Regelung, indem zusätzliche Staatseinnahmen generiert werden. So konnte z.B. die deutsche Finanzbehörde im ersten Jahr nach Einführung des Abkommens mit der Schweiz rund 15,4 Millionen Euro mehr aus der Schweiz einnehmen.⁶⁹

III. Umgehungsmöglichkeiten

Wie bereits angedeutet, werden sich zumindest die hartnäckigsten Steuerflüchtlinge nach Umgehungsmöglichkeiten umschauchen.⁷⁰ Theoretisch denkbar ist zunächst die Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinsen aus dem räumlichen Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie. *Seiler* und *Lohr* schlagen vor diesem Hintergrund einen Wechsel des Kontoinhabers vor.⁷¹ Inwieweit dies aber tatsächlich praktikabel ist, erscheint fraglich. Alternativ könnte aber die Zahlstelle aus dem räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie heraus verlegt werden. So kann mittels verschiedener Gestaltungen mit Finanzinstituten z.B. aus außereuropäischen Ländern ermöglicht werden, dass die Pflicht zum Informationsaustausch bzw. zur Quellenbesteuerung nicht mehr greift.

Da nur natürliche Personen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, besteht eine weitere Möglichkeit in der Verlagerung des Vermögens auf eine juristische Person.⁷² So erwartet z.B. *Paul* einen Boom für Stiftungen und Trusts als Folge der Einführung der Zinsrichtlinie.⁷³ Eine andere Umgehungsmöglichkeit kann in der Tatsache gesehen werden, dass der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie eine Vielzahl von Kapitalprodukten ausschließt, sei es generell, wie z.B. Dividendenerträge, Renten, Versicherungsleistungen und Einnahmen aus Immobilienfonds, oder zeitlich befristet, wie z.B. unverändert gebliebene Altanleihen. Folglich können Investoren durch geschickte Vermögensumschichtung in derartige Anlageformen bewirken, dass sie die Regelungen der Zinsrichtlinie nicht treffen.

Auch die Verbringung des Kapitals z.B. ins „sicherere“ außereuropäische Ausland wäre eine denkbare Möglichkeit, wobei aber das erhöhte Entdeckungsrisiko bei der Kapitalverbringung nicht unterschätzt werden sollte.⁷⁴

E. Fazit

Ziel der Zinsrichtlinie ist die Sicherstellung einer effektiven Zinsbesteuerung von Bürgern mit steuerlichem Wohnsitz innerhalb der EG-Mitgliedstaaten, wobei auch

⁶⁹ *Everslob*, AOSTB 2006, 195.

⁷⁰ Allerdings sind die folgenden Ausweichstrategien nicht für alle Investoren gleichermaßen geeignet, da sie z.B. in Deutschland gegen das Gestaltungsmissbrauchsverbot des § 42 AO verstoßen können, so auch *Korts/Korts*, SAM 2005, 114 (117) und *Sailer/Ismer*, IStR 2005, 1 (6).

⁷¹ *Seiler/Lohr*, DStR 2005, 537 (540).

⁷² Ausführlich zu den Vorteilen der Gründung einer schweizerischen „Zins-AG“ *Vater*, DB 2003, 2144 (2145).

⁷³ *Paul*, PStR 2003, 155 (157).

⁷⁴ So auch schon *Korts/Korts*, SAM 2005, 114 (117) und *Seiler*, IStR 2004, 781 (785).

typische Steueroasen mittels Zusatzabkommen an dieser Zielsetzung beteiligt wurden. Das Mittel zur Zielerreichung soll der automatische Informationsaustausch sein, der den Finanzbehörden deutlich mehr Kontrollmöglichkeiten einräumt und ein Verschleiern von Zinserträgen erheblich erschwert. Obgleich die Zinsrichtlinie nun schon seit über einem Jahr Anwendung findet, ist aber nicht absehbar, ab wann sich alle Länder am System des Informationsaustausches beteiligen werden. Das gegenwärtig ersatzweise zulässige Verfahren der Quellenbesteuerung bedeutet für die Länder einen geringeren Verwaltungsaufwand, der zudem noch finanziell entschädigt wird, indem ein Viertel der Einnahmen aus der Quellenbesteuerung in dem Land verbleiben, das die Quellensteuer erhoben hat. Ferner erscheint es zweifelhaft, dass die Schweiz demnächst ihr Bankgeheimnis aufgeben wird, so dass infolge der Regelung des Art. 10 Abs. 2 ZinsRL ein Ende des gewährten Übergangszeitraums nicht in Sicht ist. Folglich ist es auch weiterhin möglich, anonyme Geldanlagen innerhalb Europas auf unbestimmte Zeit zu tätigen.

Doch auch unabhängig davon weist die Zinsrichtlinie eine Reihe von steuerlichen Schlupflöchern auf, die hartnäckigen Steuerflüchtlingen eine Vielzahl von Umgehungsmöglichkeiten eröffnen. Auch das Zusatzabkommen mit der Schweiz erscheint so löchrig wie ein „Schweizer Käse“, wenn man bedenkt, dass es die Schweiz genau wie bei der Rechtshilfe in Steuerstrafsachen⁷⁵ geschafft hat, sich weitgehend nicht an der Verfolgung von Steuerflüchtlingen zu beteiligen.⁷⁶

Insgesamt lässt sich somit festhalten, dass eine effektive Besteuerung durch die Zinsrichtlinie nicht umfassend sichergestellt wird. Nichtsdestotrotz erscheint die Richtlinie ein erster Schritt in die richtige Richtung zu sein, da der Druck auf die Steuerflüchtlinge erhöht wird und die beteiligten Länder sich Mehreinnahmen erhoffen können. Ob die bisher erzielten Mehreinnahmen allerdings die zusätzlichen Kosten durch den entstandenen Verwaltungsmehraufwendungen übersteigen, erscheint fraglich.

⁷⁵ Zur Rechtshilfe ist die Schweiz nach Art. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über Rechtshilfe in Strafsachen (EurRhÜbk) des Europarates (ETS Nr. 30, BGBl. 1964 II, 1369 ff.) verpflichtet, wobei sie gemäß Art. 2 lit. a des Übereinkommens verweigert werden kann, sofern sich das Ersuchen auf strafbare Handlungen bezieht, die vom ersuchten Staat als Fiskalstraf-taten angesehen werden.

⁷⁶ Ausführlich dazu z.B. *Schmitz*, IStR 2004, 73 (75 f.).

ANHANG

Tabelle 2: Länderübersicht⁷⁷

	Automatischer Informationsaustausch		Quellensteuererhebung	
	Aussteller	Empfänger	Erheber	Empfänger
EU-Mitgliedstaaten				
Belgien		X	X	X
Bulgarien	X	X		X
Dänemark	X	X		X
Deutschland	X	X		X
Estland	X	X		X
Finnland	X	X		X
Frankreich	X	X		X
Griechenland	X	X		X
Irland	X	X		X
Italien	X	X		X
Lettland	X	X		X
Litauen	X	X		X
Luxemburg		X	X	X
Malta	X	X		X
Niederlande	X	X		X
Österreich		X	X	X
Polen	X	X		X
Portugal	X	X		X
Rumänien	X	X		X
Schweden	X	X		X
Slowakei	X	X		X
Slowenien	X	X		X
Spanien	X	X		X
Tschechien	X	X		X
Ungarn	X	X		X
Vereinigtes Königreich	X	X		X
Zypern	X	X		X
Drittländer				
Andorra			X	
Liechtenstein			X	
Monaco			X	
San Marino			X	
Schweiz			X	
abhängige und assoziierte Gebiete				
Anguilla*	X			
Aruba	X	X		X
Britische Jungferninseln*			X	
Guernsey		X	X	X
Insel Man		X	X	X
Jersey		X	X	X
Kaiman-Inseln	X	X		X
Montserrat	X	X		X
Niederländische Antillen		X	X	X
Turks- und Caicosinseln*			X	

* Solange diese Gebiete keine direkte Steuer erheben, nehmen sie passiv an den Maßnahmen der Zinsrichtlinie nicht teil. Siehe z.B. § 16a ZIV.

⁷⁷ Quelle: in Anlehnung an *Bundeszentralamt für Steuern*, Länderaufstellung (Stand: Januar 2007), erhältlich im Internet: <http://www.bzst.bund.de/003_menu_links/019_eu_zinsrichtlinie/161_merkblatt/001_Laenderaufstellung.pdf> (besucht am 18. April 2007).

Tabelle 3: Anforderungen im Informationsaustausch- bzw. Quellensteuerverfahren

Zinserträge	Informationsaustausch ausgetauscht werden Informati- onen über:	Quellenabzugsbesteuerung Quellensteuer bemisst sich nach:
a) Art. 6 Abs. 1 lit. a ZinsRL: auf einem Konto eingezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, insbes. Erträge aus Anleihen und Staatspapieren	Betrag der eingezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen (Art. 8 Abs. 2 lit. a ZinsRL)	Betrag der eingezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen (Art. 11 Abs. 2 lit. a ZinsRL)
b) Art. 6 Abs. 1 lit. b ZinsRL: aus der Abtretung und Rückzah- lung oder Einlösung von Forde- rungen im Sinne von a) aufgelaufene und kapitalisierte Zinsen	Betrag der Zinsen oder der dort bezeichneten Erträge oder der volle Betrag des Erlöses aus der Abtretung, der Rückzahlung oder der Einlösung (Art. 8 Abs. 2 lit. b ZinsRL)	Betrag der dort bezeichneten Zinsen oder Erträge oder im Wege einer vom Empfänger zu entrichtenden Abgabe gleicher Wirkung auf den vollen Erlös aus Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung (Art. 11 Abs. 2 lit. b ZinsRL)
c) Art. 6 Abs. 1 lit. c ZinsRL: direkte oder über ein Zahlstelle i.S. von Art. 4 Abs. 2 laufende Zinserträge, die ausgeschüttet werden, insbesondere von nach EG-Recht zugelassenen OGAW	Betrag der dort bezeichneten Erträge oder der volle Ausschüt- tungsbetrag (Art. 8 Abs. 2 lit. c ZinsRL)	Betrag der dort bezeichneten Erträge (Art. 11 Abs. 2 lit. c ZinsRL)
d) Art. 6 Abs. 1 lit. d ZinsRL: Erträge, die bei der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an nach EG-Recht zugelassenen OGAW realisiert werden (OGAW muss mehr als 40% seines Vermögens in unter a) genannte Forderungen ange- legt haben)	Betrag der Zinsen oder der dort bezeichneten Erträge oder der volle Betrag des Erlöses aus der Abtretung, der Rückzahlung oder der Einlösung (Art. 8 Abs. 2 lit. b ZinsRL)	Betrag der dort bezeichneten Zinsen oder Erträge oder im Wege einer vom Empfänger zu entrichtenden Abgabe gleicher Wirkung auf den vollen Erlös aus Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung (Art. 11 Abs. 2 lit. d ZinsRL)

SCHRIFTTUM

- Anzinger*, Heribert, Harmonisierung der Zinsbesteuerung in der EU: Quellensteuer, Abgeltungssteuer, Informationsmodell – nur eine Frage des tragfähigen Kompromisses?, *Steuer und Wirtschaft* 2002, 261-275.
- Beer*, Christoph, Fragen zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Zinsbesteuerung in der Schweiz, *Der Schweizer Treuhänder* 2003, 1121-1129.
- Bernhard*, Winfred, Harmonisierung der steuerlichen Erfassung von Zinserträgen in Europa, *Der Betrieb* 2001, 664-667.
- Birk*, Dieter, *Steuerrecht*, 9. Auflage, Heidelberg/München/Landsberg/Berlin 2000.
- Ehrhardt-Rauch*, Andrea/*Rauch*, Steffen Georg, Ist der Schutz von Bankkunden nach § 30a AO auch künftig noch haltbar? – Neue Wege bei der europäischen Zinsbesteuerung, *Deutsches Steuerrecht* 2002, 57-63.
- Eversloh*, Udo, Verfehlt EU-Zinssteuer ihre Wirkung, *AO-Steuerberater* 2006, 195.
- Genschel*, Philipp, Steuerharmonisierung und Steuerwettbewerb in der Europäischen Union, Frankfurt a.M. 2002.
- Gstädtner*, Thomas, Die Richtlinie zur effektiven Besteuerung von Zinseinkünften in der Europäischen Gemeinschaft, *Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht* 2003, 521-524.
- Intemann*, Jens, Informationsaustausch bei Zinseinkünften, *Neue Wirtschaftsbriefe* 2005 Fach 3, 2789-2798.
- Klein*, Franz (Hrsg.), *Abgabenordnung: Kommentar*, 9. Auflage, München 2006.
- Korts*, Sebastian/*Korts*, Petra, Die EU-Zinsbesteuerung – Zinsrichtlinie, *Steueranwaltsmagazin* 2005, 114-118.
- Kracht*, Robert, Neue Wege bei der Kapitalbesteuerung in Europa, *Gestaltende Steuerberatung* 2004, 294-297.
- Krause*, Hans-Jürgen, Harmonisierung der Zinsbesteuerung in Europa, *Die Bank* 2001, 204-213.
- Menck*, Karl Wolfgang/*Mutén*, Leif, Die EU-Politik bezüglich der Besteuerung privater Auslandszinsen – Die Zinsrichtlinie: Ein Durchbruch?, Bonn 2004.
- Müller*, Jürgen R., Die Neuregelung der Zinsbesteuerung im Europäischen Raum, *AO-Steuerberater* 2004, 330-335.
- Paul*, Ulrike, EU-Zinsrichtlinie, Zinsabgeltung, Amnestie – und was davon zu halten ist, *Praxis Steuerstrafrecht* 2003, 155-159.
- Rehm*, Hannes, Die Zinsbesteuerung in der Europäischen Union, *Kredit und Kapital* 2003, 309-367.
- Reiffs*, Hans, Informationen über Zinsen in Europa, *Der Betrieb* 2005, 242-250.
- Rihs*, Marc, EU-Zinsbesteuerung: Auswirkungen auf die Schweiz, Bern/Zürich 2001.
- Sailer*, Norbert/*Ismer*, Roland, Steuergerechtigkeit in Europa durch Information über Zinserträge und ihre Besteuerung an der Quelle, *Internationales Steuerrecht* 2005, 1-8.
- Schmitz*, Alexandra, Das Steueramnestiegesetz im Lichte der „Steuroasen“ und die Folgen, *Internationales Steuerrecht* 2004, 73-78.

- Schwarz*, Peter, Schwachstellen der EU-Zinsrichtlinie, Internationales Steuerrecht 2006, 83-86.
- Seiler*, Doreen, Transparenz bei Zinseinkünften im europäischen Raum, Internationales Steuerrecht 2004, 781-786.
- Seiler*, Dorren/*Lohr*, Jörg-Andreas, Ausländische Zinseinkünfte von EU-Bürgern sind kein (Bank-)Geheimnis mehr – die EU-Zinsrichtlinie aus Sicht des BMF, Deutsches Steuerrecht 2005, 537-543.
- Tipke*, Klaus/*Lang*, Joachim, Steuerrecht, 18. Auflage, Köln 2005.
- Vater*, Hendrik, Zum EU-Schweiz-Kompromiss zur Besteuerung von Zinseinkünften: Ein kostenintensiver, aber zahloser Papiertiger?, Der Betrieb 2003, 2144-2146.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5

- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda – WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X
- Heft 18 Michael Slonina, Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPS-Übereinkommens, August 2003, ISBN 3-86010-698-8
- Heft 19 Lorenz Schomerus, Die Uruguay-Runde: Erfahrungen eines Chef-Unterhändlers, September 2003, ISBN 3-86010-704-6
- Heft 20 Michael Slonina, Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPS and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen, September 2003, ISBN 3-86010-705-4
- Heft 21 Karsten Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, September 2003, ISBN 3-86010-706-2
- Heft 22 Gerhard Kraft/Ronald Krenzel, Economic Analysis of Tax Law – Current and Past Research Investigated from a German Tax Perspective, Oktober 2003, ISBN 3-86010-715-1
- Heft 23 Ingeborg Fogt Bergby, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Streitbeilegungsrecht nach dem Energiechartavertrag aus norwegischer Perspektive, November 2003, ISBN 3-86010-719-4
- Heft 24 Lilian Habermann/Holger Pietzsch, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Februar 2004, ISBN 3-86010-722-4
- Heft 25 Matthias Hornberg, Corporate Governance: The Combined Code 1998 as a Standard for Directors' Duties, März 2004, ISBN 3-86010-724-0

- Heft 26 Christian Tietje, Current Developments under the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures as an Example for the Functional Unity of Domestic and International Trade Law, März 2004, ISBN 3-86010-726-7
- Heft 27 Henning Jessen, Zollpräferenzen für Entwicklungsländer: WTO-rechtliche Anforderungen an Selektivität und Konditionalität – Die GSP-Entscheidung des WTO Panel und Appellate Body, Mai 2004, ISBN 3-86010-730-5
- Heft 28 Tillmann Rudolf Braun, Investment Protection under WTO Law – New Developments in the Aftermath of Cancún, Mai 2004, ISBN 3-86010-731-3
- Heft 29 Juliane Thieme, Latente Steuern – Der Einfluss internationaler Bilanzierungsvorschriften auf die Rechnungslegung in Deutschland, Juni 2004, ISBN 3-86010-733-X
- Heft 30 Bernhard Kluttig, Die Klagebefugnis Privater gegen EU-Rechtsakte in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes: Und die Hoffnung stirbt zuletzt..., September 2004, ISBN 3-86010-746-1
- Heft 31 Ulrich Immenga, Internationales Wettbewerbsrecht: Unilateralismus, Bilateralismus, Multilateralismus, Oktober 2004, ISBN 3-86010-748-8
- Heft 32 Horst G. Krenzler, Die Uruguay Runde aus Sicht der Europäischen Union, Oktober 2004, ISBN 3-86010-749-6
- Heft 33 Karsten Nowrot, Global Governance and International Law, November 2004, ISBN 3-86010-750-X
- Heft 34 Ulrich Beyer/Carsten Oehme/Friederike Karmrodt, Der Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta auf die Verfahrensgarantien im Unionsrecht, November 2004, ISBN 3-86010-755-0
- Heft 35 Frank Rieger/Johannes Jester/ Michael Sturm, Das Europäische Kartellverfahren: Rechte und Stellung der Beteiligten nach Inkrafttreten der VO 1/03, Dezember 2004, ISBN 3-86010-764-X
- Heft 36 Kay Wissenbach, Systemwechsel im europäischen Kartellrecht: Dezentralisierte Rechtsanwendung in transnationalen Wettbewerbsbeziehungen durch die VO 1/03, Februar 2005, ISBN 3-86010-766-6
- Heft 37 Christian Tietje, Die Argentinien-Krise aus rechtlicher Sicht: Staatsanleihen und Staateninsolvenz, Februar 2005, ISBN 3-86010-770-4
- Heft 38 Matthias Bickel, Die Argentinien-Krise aus ökonomischer Sicht: Herausforderungen an Finanzsystem und Kapitalmarkt, März 2005, ISBN 3-86010-772-0

- Heft 39 Nicole Steinat, *Comply or Explain – Die Akzeptanz von Corporate Governance Kodizes in Deutschland und Großbritannien*, April 2005, ISBN 3-86010-774-7
- Heft 40 Karoline Robra, *Welthandelsrechtliche Aspekte der internationalen Besteuerung aus europäischer Perspektive*, Mai 2005, ISBN 3-86010-782-8
- Heft 41 Jan Bron, *Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der EG*, Juli 2005, ISBN 3-86010-791-7
- Heft 42 Christian Tietje/Sebastian Wolf, *REACH Registration of Imported Substances – Compatibility with WTO Rules*, July 2005, ISBN 3-86010-793-3
- Heft 43 Claudia Decker, *The Tension between Political and Legal Interests in Trade Disputes: The Case of the TEP Steering Group*, August 2005, ISBN 3-86010-796-8
- Heft 44 Christian Tietje (Hrsg.), *Der Beitritt Russlands zur Welthandelsorganisation (WTO)*, August 2005, ISBN 3-86010-798-4
- Heft 45 Wang Heng, *Analyzing the New Amendments of China's Foreign Trade Act and its Consequent Ramifications: Changes and Challenges*, September 2005, ISBN 3-86010-802-6
- Heft 46 James Bacchus, *Chains Across the Rhine*, October 2005, ISBN 3-86010-803-4
- Heft 47 Karsten Nowrot, *The New Governance Structure of the Global Compact – Transforming a "Learning Network" into a Federalized and Parliamentarized Transnational Regulatory Regime*, November 2005, ISBN 3-86010-806-9
- Heft 48 Christian Tietje, *Probleme der Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels – Stärken und Schwächen des GATS*, November 2005, ISBN 3-86010-808-5
- Heft 49 Katja Moritz/Marco Gesse, *Die Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Acts auf deutsche Unternehmen*, Dezember 2005, ISBN 3-86010-813-1
- Heft 50 Christian Tietje/Alan Brouder/Karsten Nowrot (eds.), *Philip C. Jessup's *Transnational Law* Revisited – On the Occasion of the 50th Anniversary of its Publication*, February 2006, ISBN 3-86010-825-5
- Heft 51 Susanne Probst, *Transnationale Regulierung der Rechnungslegung – International Accounting Standards Committee Foundation und Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee*, Februar 2006, ISBN 3-86010-826-3
- Heft 52 Kerstin Rummel, *Verfahrensrechte im europäischen Arzneimittelzulassungsrecht*, März 2006, ISBN 3-86010-828-X

- Heft 53 Marko Wohlfahrt, Gläubigerschutz bei EU-Auslandsgesellschaften, März 2006, ISBN (10) 3-86010-831-X, ISBN (13) 978-3-86010-831-4
- Heft 54 Nikolai Fichtner, The Rise and Fall of the Country of Origin Principle in the EU's Services Directive – Uncovering the Principle's Premises and Potential Implications –, April 2006, ISBN (10) 3-86010-834-4, ISBN (13) 978-3-86010-834-5
- Heft 55 Anne Reinhardt-Salcinovic, Informelle Strategien zur Korruptionsbekämpfung – Der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen am Beispiel von Transparency International –, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-840-9, ISBN (13) 978-3-86010-840-6
- Heft 56 Marius Rochow, Die Maßnahmen von OECD und Europarat zur Bekämpfung der Bestechung, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-842-5, ISBN (13) 978-3-86010-842-0
- Heft 57 Christian J. Tams, An Appealing Option? The Debate about an ICSID Appellate Structure, Juni 2006, ISBN (10) 3-86010-843-3, ISBN (13) 978-3-86010-843-7
- Heft 58 Sandy Hamelmann, Internationale Jurisdiktionskonflikte und Vernetzungen transnationaler Rechtsregime – Die Entscheidungen des Panels und des Appellate Body der WTO in Sachen "Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages" –, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-850-6, ISBN (13) 978-3-86010-850-5
- Heft 59 Torje Sunde, Möglichkeiten und Grenzen innerstaatlicher Regulierung nach Art. VI GATS, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-849-2, ISBN (13) 978-3-86010-849-9
- Heft 60 Kay Wissenbach, Schadenersatzklagen gegen Kartellmitglieder – Offene Fragen nach der 7. Novellierung des GWB, August 2006, ISBN (10) 3-86010-852-2, ISBN (13) 978-3-86010-852-9
- Heft 61 Sebastian Wolf, Welthandelsrechtliche Rahmenbedingungen für die Liberalisierung ausländischer Direktinvestitionen – Multilaterale Investitionsverhandlungen oder Rückbesinnung auf bestehende Investitionsregelungen im Rahmen der WTO?, September 2006, ISBN (10) 3-86010-860-3, ISBN (13) 978-3-86010-860-4
- Heft 62 Daniel Kirmse, Cross-Border Delisting – Der Börsenrückzug deutscher Aktiengesellschaften mit Zweitnotierungen an ausländischen Handelsplätzen, Oktober 2006, ISBN (10) 3-86010-861-1, ISBN (13) 978-3-86010-861-1
- Heft 63 Karoline Kampermann, Aktuelle Entwicklungen im internationalen Investitionsschutzrecht mit Blick auf die staatliche Steuersouveränität, Dezember 2006, ISBN (10) 3-86010-879-4, ISBN (13) 978-3-86010-879-6
- Heft 64 Maria Pätz, Die Auswirkungen der Zinsrichtlinie innerhalb der EU und im Verhältnis zur Schweiz, April 2007, ISBN 978-3-86010-904-5